



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik

13. November 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im inter- nationalen Verhältnis

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 56 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Zustimmung zum vorgeschlagenen Gesetzgebungsprojekt:

Zustimmung:

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, FDK (27)

Politische Parteien: Die Mitte, FDP, SP (3)

Organisationen und Verbände: ABPS, Arbeitgeber Banken, CCIG, CVCI, CP, GEM, OREF, SAB, SBVg, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband, SGB, Städtische Steuerkonferenz, SSK, SUPSI, SVV, SwissHoldings, Travail.Suisse, TREUHAND SUISSE, veb.ch, Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften (21)

Begründung:

- Die vorliegende Gesetzesanpassung schafft Rechtssicherheit und trägt dem Trend zu vermehrtem ausländischem Homeoffice Rechnung.
- Das auf ausländische Homeoffice-Tage entfallende Steuersubstrat bleibt bei Zuweisung des staatsvertraglich geregelten Besteuerungsrechts der Schweiz erhalten.

FER und sgv sprechen sich generell gegen eine Erhöhung der administrativen Belastung der Unternehmen aus, ohne konkret auf die Vernehmlassungsvorlage einzugehen. Auch Raiffeisen nimmt nicht konkret Stellung zum Vorentwurf, macht jedoch geltend, dass mit anderen Nachbarstaaten, insbesondere Italien und Österreich, staatsvertragliche Regelungen zur Homeoffice-Tätigkeit nötig sind.

Ablehnung der konkreten nationalen Besteuerungsgrundlage:

Ablehnung:

Kantone: FR, GE (2)

Parteien: FDP (1)

Organisationen und Verbände: ABPS, economiesuisse, EXPERTsuisse, OREF, SVV, Swiss-Holdings (6)

Begründung

- Die vorgeschlagene Norm sollte eine Beschränkung auf Homeoffice-Sachverhalte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern vorsehen.
- Das vorgeschlagene, umfassende Besteuerungsrecht der Schweiz für sämtliche Angestellten von Schweizer Unternehmen, auch solche, die permanent im Ausland arbeiten, geht den oben genannten Kantonen und Organisationen entschieden zu weit (Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} E-DBG bzw. Art. 4 Abs. 2 Bst. a^{bis} E-StHG). Die Regelung weist eine zu grosse extraterritoriale Reichweite auf und könnte zu einer Vielzahl unbeabsichtigter und nicht zu behebender Doppelbesteuerungen führen.
- Stattdessen soll eine zielgerichtete Besteuerungskompetenz geschaffen werden, bei der der Anwendungsbereich auf die Umsetzung von Doppelbesteuerungsabkommen zu beschränken ist.

Es sind namentlich zu folgenden Punkten zusätzliche Anpassungsvorschläge zum Vorentwurf eingegangen:

- Die vorgeschlagene Anpassung der Besteuerungskompetenz für Selbständigerwerbende (Art. 5 Abs. 1 Bst. a E-DBG und Art. 4 Abs. 2 Bst. a E-StHG) sollte zur Vermeidung von Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten mit anderen Gesetzesbestimmungen des Schweizer Steuerrechts nicht weiterverfolgt werden.
- Im Sinne einer kohärenteren Gesetzesbestimmung sollen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und a^{bis} E-DBG bzw. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und a^{bis} E-StHG fusioniert werden.
- Präzisierung der Ausnahme von der Quellensteuerpflicht für Seeleute an Bord eines unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.
- Der Vorentwurf regelt nur den Grundsatz der Bescheinigungspflicht. Auch der erläuternde Bericht enthält keine weiteren Erläuterungen zur Umsetzung der Bescheinigungspflicht. Insbesondere ist nicht klar, ob und wie die Einkommen bescheinigt werden müssen.
- Einbau einer Kann-Vorschrift beim elektronischen Einreichen der Bescheinigung, sofern dies das kantonale Recht vorsieht.

1. Ausgangslage

Am 9. Juni 2023 beauftragte der Bundesrat das EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 2. Oktober 2023.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Ansichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen wiedergegeben werden. Für Einzelheiten sei auf die insgesamt 56 eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können abgerufen werden unter:

https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/14/cons_1/doc_7/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-14-cons_1-doc_7-de-pdf-a.pdf

3. Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage

Der Vorentwurf schafft im Bereich der Quellenbesteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz eine explizite Besteuerungsgrundlage von allgemeiner Tragweite im nationalen Recht. Diese steht in einem engen Kontext zu den staatsvertraglichen Entwicklungen bei der Zuteilung des Besteuerungsrechts an die Schweiz im Rahmen von Doppelbesteuerungs- und Grenzgängerabkommen.

Dieser Parallelismus stellt auf völker- und binnenrechtlicher Stufe sicher, dass der Schweiz im Zuge von ausländischem Homeoffice möglichst wenig Steueraufkommen verloren geht. Im internen Recht ist entscheidend, dass im Bundesrecht eine Grundnorm (Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} DBG bzw. Art. 4 Abs. 2 Bst. a^{bis} StHG) geschaffen wird, die explizit die Besteuerung auch dann zulässt, wenn die Erwerbstätigkeit ohne physische Präsenz in der Schweiz erbracht wird.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Zustimmung zum vorgeschlagenen Gesetzgebungsprojekt

Zustimmung:

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, FDK (27)

Politische Parteien: Die Mitte, FDP, SP (3)

Organisationen und Verbände: ABPS, Arbeitgeber Banken, CCIG, CVCI, CP, GEM, OREF, SAB, SBVg, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband, SGB, Städtische Steuerkonferenz, SSK, SUPSI, SVV, SwissHoldings, Travail.Suisse, TREUHAND SUISSE, veb.ch, Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften (21)

Begründung:

- Die vorliegende Gesetzesanpassung schafft Rechtssicherheit und trägt dem Trend zu vermehrtem ausländischem Homeoffice Rechnung.

- Das auf ausländische Homeoffice-Tage entfallende Steuersubstrat bleibt bei Zuweisung des staatsvertraglich geregelten Besteuerungsrechts der Schweiz erhalten.

4.2 Ablehnung der konkreten nationalen Besteuerungsgrundlage

Ablehnung:

Kantone: FR, GE (2)

Parteien: FDP (1)

Organisationen und Verbände: ABPS, economiesuisse, EXPERTSuisse, OREF, SVV, Swiss-Holdings (6)

Begründung:

- Die vorgeschlagene Norm sollte eine Beschränkung auf Homeoffice-Sachverhalte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern vorsehen.
- Das vorgeschlagene umfassende Besteuerungsrecht der Schweiz für sämtliche Angestellten von Schweizer Unternehmen, auch solche, die permanent im Ausland arbeiten, geht zu weit (Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} und Art. 91 Abs. 1 E-DBG / Art. 4 Abs. 3 Bst. a^{bis} E- und Art. 35 Abs. 1 Bst. a E-StHG). Die Regelung würde zu erheblichen Problemen führen und könnte zu einer Vielzahl unbeabsichtigter und nicht zu beseitigender Doppelbesteuerungen führen.
- Die ebenfalls vorgeschlagene Anpassung der Besteuerungskompetenz für Selbständigerwerbende sollte zur Vermeidung von Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten mit anderen Gesetzesbestimmungen des Schweizer Steuerrechts nicht weiterverfolgt werden.

4.3 Anpassungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen des Vor-entwurfs

Die Ausführungen zu den nachfolgenden Bestimmungen im DBG gelten sinngemäss auch für die inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen im StHG.

4.3.1 Einengung der vorgeschlagenen nationalen Besteuerungsnorm

Begründung:

ABPS, FR, GE, und SwissHoldings weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene nationale Besteuerungsgrundlage (Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} und Art. 91 Abs. 1 E-DBG / Art. 4 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Art. 35 Abs. 1 Bst. a E-StHG) eine extraterritoriale Reichweite aufweist, weil hiervon auch Konstellationen betroffen sind, bei denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gar keinem Erwerb *in der Schweiz* nachgehen, weil sie für eine Betriebsstätte im Ausland tätig sind, die ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz hat. Vor diesem Hintergrund könnte es zu einer Vielzahl internationaler Doppelbesteuerungen kommen. Fehlt ein DBA, kann eine Doppelbesteuerung aufgrund konkurrierender innerstaatlicher Besteuerungsregeln der betroffenen Staaten nicht beseitigt werden.

NW befürchtet konkret, dass die neuen Regeln zu einer Vielzahl von Fällen führen, bei welchen Arbeitnehmende durch eine steuerliche Doppelbelastung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden. Dies auch vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer. Deshalb soll geprüft werden, wie die steuerliche Doppelbelastung für Arbeitnehmende bei Doppelbesteuerungsfällen reduziert werden kann und wie die Verfahren zur Beseitigung einer staatsvertragswidrigen Doppelbesteuerung für Arbeitnehmende vereinfacht werden können.

Auch die FDP sieht in der vorgeschlagenen Regelung die Gefahr für internationale Doppelbesteuerungen, namentlich dann, wenn die Schweiz kein DBA mit einem Drittstaat abgeschlossen hat. Sie weist explizit auf den Fall hin, wonach ein im Ausland ansässiger Angestellter eines Schweizer Konzerns, der für eine ausländische Tochtergesellschaft des Konzerns arbei-

tet, potenziell einer Besteuerung in der Schweiz unterworfen werden könnte, während er im Falle einer langfristigen Entsendung in dem Land besteuert werden müsste, in dem er tätig ist.

SwissHoldings wie auch der SVV bedauern, dass die vorgeschlagene Norm keine Beschränkung auf Homeoffice-Sachverhalte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern vorsieht. Sie kommt auch auf Entsendungen von Schweizer Arbeitnehmenden ins Ausland zur Anwendung. Gerade bei längerfristigen Entsendungen (inkl. Wohnsitzwechsel ins Ausland) ist eine Besteuerung des entsprechenden Lohns in der Schweiz jedoch sachlich nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund ist SwissHoldings der Ansicht, dass die Norm so anzupassen ist, dass Entsendesachverhalte und ähnliche Konstellationen zu keiner Besteuerung in der Schweiz führen.

Arbeitgeber Banken, die SBVg und der Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften weisen darauf hin, dass die Vorlage keine Anwendung auf eine konzerninterne Entsendung finden soll. Daher besteht für von der Schweiz ins Ausland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weder eine wirtschaftliche Zugehörigkeit in der Schweiz (im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} E-DBG) noch eine Quellensteuerpflicht des Arbeitgebers in der Schweiz (im Sinne von Artikel 91 E-DBG).

Auch für EXPERTsuisse führt der Vorentwurf dazu, dass das Besteuerungsrecht der Schweiz massiv in Konstellationen erweitert wird, in denen eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für ein Schweizer Unternehmen vom Wohnsitzstaat aus tätig ist und zwar unabhängig von der physischen Präsenz in der Schweiz. Für Personen, die in Ländern ansässig sind, die kein DBA mit der Schweiz abgeschlossen haben, wird dies zu zahlreichen Fällen von Doppelbesteuerung führen. Dies geht dem Dachverband zu weit. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut Einfluss hätte auf den geltenden Artikel 17d DBG. Bis anhin nahm die Schweiz das auf das Ausland entfallende Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen von der Besteuerung aus. Dies unabhängig davon, ob ein DBA mit dem andern Staat vorliegt oder nicht.

EXPERTsuisse hat in ihrer Stellungnahme einen konkreten Lösungsansatz für Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} E-DBG eingebracht (Zusatz unterstrichen):

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz ausüben, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz als Quellenstaat ein Besteuerungsrecht für die im Ausland ausgeübte Tätigkeit einräumt.

Auch ABPS hat in ihrer Stellungnahme einen konkreten gesetzgeberischen Verbesserungsvorschlag für Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} E-DBG (Zusatz unterstrichen) hinterlegt:

«Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie zumindest einen Teil ihrer unselbstständigen Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz ausüben; ...»

Für Artikel 91 Absatz 1 E-DBG sollte er wie folgt lauten:

«Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen zumindest für einen Teil ihres Einkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz der Quellensteuer nach den Artikeln 84 und 85.»

Der Vorschlag von OREF weicht bezüglich Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} E-DBG geringfügig von demjenigen von ABPS ab (Zusatz unterstrichen):

«Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, sofern ihre unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte teilweise in der Schweiz ausgeübt wird; ...»

Für Artikel 91 Absatz 1 E-DBG sollte der Zusatz gemäss OREF wie folgt lauten:

«Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen zumindest für einen Teil ihres Einkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz der Quellensteuer nach den Artikeln 84 und 85.»

Dieselben Präzisierungen gelten auch für das StHG (Art. 4 Abs. 2 Bst. a^{bis} und Art. 35 Abs. 1 Bst. a E-StHG).

Im Gegenzug sollen gemäss ABPS und OREF die heutigen Bestimmungen zur Arbeit im internationalen Verkehr (Art. 5 Abs. 1 Bst. f und Art. 91 Abs. 2 DBG bzw. Art. 4 Abs. 2 Bst. f und Art. 35 Abs. 1 Bst. h StHG) bestehen bleiben.

Gemäss NW ist zu prüfen, wie eine internationale Doppelbesteuerung in Fällen reduziert werden kann, in denen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in DBA-Staaten für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind und sofern nach internem Recht beide Staaten die Vergütung besteuern und wie die Verfahren zur Beseitigung einer staatsvertragswidrigen Doppelbesteuerung mittels Verständigungsverfahren vereinfacht werden können.

4.3.2 Berücksichtigung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 5 Abs. 1 Bst. a E-DBG)

Begründung:

Für SwissHoldings sollte die vorgeschlagene Anpassung der Besteuerungskompetenz für Selbstständigerwerbende (Art. 5 Abs. 1 Bst. a E-DBG und Art. 4 Abs. 2 Bst. a E-StHG) zur Vermeidung von Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten mit anderen Gesetzesbestimmungen des Schweizer Steuerrechts nicht weiterverfolgt werden. EXPERTsuisse sieht ebenfalls Unklarheiten bei der Abgrenzung und schlägt diesbezüglich vor, die Subsidiarität von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a E-DBG gegenüber Artikel 4 Absatz 1 DBG im Wortlaut der erstgenannten Norm klarzustellen.

4.3.3 Fusionierung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und a^{bis} E-DBG

Begründung:

VD wünscht sich mittels Zusammenlegung der beiden Gesetzesbestimmungen: «Sie üben eine Tätigkeit in der Schweiz oder für einen Arbeitgeber aus, der seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder eine dauerhafte Niederlassung in der Schweiz hat; [...]»

4.3.4 Präzisierung der Ausnahme der Quellensteuerpflicht für Seeleute an Bord

Begründung:

AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TI, UR, VS, ZG, ZH und die SSK legen Wert darauf, dass sowohl in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a als auch in Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe a E-DBG ausdrücklich von *Seeleuten* an Bord die Rede ist

4.3.5 Unklarheiten über das Ausmass der Bescheinigungspflicht

EXPERTsuisse bemängelt, dass der Vorentwurf nur den Grundsatz der Bescheinigungspflicht regelt. Auch der erläuternde Bericht enthält keine weiteren Erläuterungen zur Umsetzung der Bescheinigungspflicht. Insbesondere ist nicht klar, ob und wie die Einkommen bescheinigt werden müssen.

4.3.6 Elektronische Einreichung der Bescheinigung

Begründung:

- BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZH und die SSK begrüßen in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e E-DBG die Aufnahme einer Kann-Vorschrift für die elektronische Einreichung der Bescheinigung, sofern dies das kantonale Recht vorsieht.

4.3 Varia

Die SAB fordert den Bundesrat auf, sich dafür einzusetzen, dass analog zu Frankreich auch mit den anderen Nachbarstaaten Regeln eingeführt werden. Auch Raiffeisen erachtet weitere klärende Regelungen zur Homeoffice-Tätigkeit in Doppelbesteuerungsabkommen als nötig, insbesondere mit Italien und Österreich.

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Die Mitte		<input checked="" type="checkbox"/>
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Ensemble à Gauche	EAG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	GPS	
Grünliberale Partei Schweiz	glp	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
economiesuisse	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Travail.Suisse		<input checked="" type="checkbox"/>

5. Übrige Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
EXPERTsuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	
SwissHoldings		<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE		<input checked="" type="checkbox"/>

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz	Arbeitgeber Banken	<input checked="" type="checkbox"/>
Centro competenze tributarie	SUPSI	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre de commerce, d'industrie et des services de	CCIG	<input checked="" type="checkbox"/>

Genève		
Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	CVCI	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Groupement des Entreprises Multinationales	GEM	<input checked="" type="checkbox"/>
Ordre romand des experts fiscaux diplômés	OREF	<input checked="" type="checkbox"/>
Raiffeisen		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling	veb.ch	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften		<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweizerischer Privatbanken	ABPS	<input checked="" type="checkbox"/>